

# Gemeinde Deggingen

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im und den Festplatz am Bürgerzentrum

## **Benutzungsordnung für den Bürgersaal, das Trauzimmer, den kleinen Saal und den mittleren Saal sowie die Anrichtküche im Bürgerzentrum der Gemeinde Deggingen und den Festplatz am Bürgerzentrum**

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

Der Bürgersaal, das Trauzimmer, der kleine Saal, der mittlere Saal und der Festplatz der Gemeinde Deggingen sind öffentliche Einrichtungen. Zu den Sälen gehören das Foyer und die Flure. Die Toiletten und die Küche gehören zu den Festsälen sowie zum Festplatz.

Die Säle und der Festplatz dienen dem Abhalten von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Säle und den Festplatz besteht nicht. Mit der Benutzung eines Saales oder des Festplatzes unterwirft sich der Veranstalter bzw. der Benutzer dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

### **§ 2**

#### **Überlassung eines Saales oder Überlassung des Festplatzes**

Die Säle und der Festplatz werden den Einwohnern der Gemeinde Deggingen und den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Körperschaften zum Durchführen von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist mindestens acht Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung eines Saales oder des Festplatzes zu stellen.

Über die Anträge entscheidet die Verwaltungsstelle der Gemeinde Deggingen. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, so entscheidet die Reihenfolge des Antrageinganges.

### **§ 3**

#### **Benutzungsbestimmungen**

Die Benutzer des Saales haben das Gebäude und seine Einrichtungen schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.

So weit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. (z.B. Gema, Gaststättengestattung...)

Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Versammlungsstättenverordnung, der Sperrzeit, der Feuerschutzvorschriften und sonstigen polizeilichen Vorschriften.

# Gemeinde Deggingen

## Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im und den Festplatz am Bürgerzentrum

Für jede Veranstaltung ist der Verwaltungsstelle ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

Bei Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich außerhalb des Bürgerzentrums zu sorgen hat.

### **Nachtruhestörung**

Nach 22:00 Uhr darf kein ruhestörender Lärm wie zum Beispiel laute Musik entstehen. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung sind einzuhalten.

Fenster und Türen sind gegebenenfalls geschlossen zu halten.

## **§ 4 Haftung**

Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch den Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsichtsperson bzw. dem Veranstalter sofort der Verwaltungsstelle mitzuteilen.

Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.

Der Veranstalter haftet, ohne dass die Gemeinde den Nachweis zu führen hat, ob der Veranstalter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist die Angelegenheit des Veranstalters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.

Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftungsverantwortung. Sie lagern viel mehr auf Gefahr des Veranstalters im Gebäude.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

# Gemeinde Deggingen

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im und den Festplatz am Bürgerzentrum

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von den Gebäuden nach dem BGB unberührt.

## **§ 5 Bewirtschaftung**

Die Küche kann vom Benutzer oder Cateringservice ausschließlich zum Anrichten benutzt werden und nicht grundsätzlich zum Kochen. Kleingerichte, die nur erwärmt oder warmgehalten werden müssen, stellen kein Problem dar.

Die Verwaltungsstelle übergibt die Kücheneinrichtung an den jeweiligen Saalbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese wieder von der Verwaltungsstelle übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Ersatz in Geld zu leisten (s. anhängendes Gebührenverzeichnis)

Küche und Kücheneinrichtungen sind nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen.

## **§ 6 Benutzung des Beamers**

Der Beamer darf nur benutzt werden, wenn eine ordnungsgemäße Einweisung durch den Verantwortlichen erfolgt ist. Der Beamer muss ordnungsgemäß übergeben werden.

## **§ 7 Dekoration**

Eine Dekoration ist nur im beschränkten Umfang möglich. An Wänden und Decken sind keine Dekorationen zugelassen. Wenn überhaupt, dann dürfen nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet werden.

Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen.

Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

# Gemeinde Deggingen

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im und den Festplatz am Bürgerzentrum

## § 8

### **Reinigung des Saales und der sanitären Anlagen sowie Kautio**

Alle benutzten Räume sind besenrein zu verlassen.

Die Nassreinigung des Saales und der sanitären Anlagen erfolgt durch die Gemeinde.

Die hierfür zu entrichtende Reinigungsgebühr beträgt für den Bürgersaal 60,- €, den mittleren Saal 50,- €, den kleinen Saal 40,- € und das Trauzimmer 30,- €.

Bei einem deutlich entstandenen Mehraufwand behalten wir uns vor, diesen dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

**Angefallener Müll ist selbst zu entsorgen.**

Die Kautio beträgt 200,- € und ist bei der Verwaltungsstelle zu hinterlegen.

## § 9

### **Hausrecht**

Neben dem Beauftragten der Verwaltungsstelle üben der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zum Saal, auch während der Benutzung durch den Veranstalter.

## § 10

### **Parken**

Das Parken auf Privatgrundstücken ist zu unterlassen. Die Veranstalter haben sich um ein ordnungsgemäßes Parken zu kümmern.

## § 11

### **Rücktritt des Veranstalters**

Wird die Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Verwaltungsstelle sofort zu benachrichtigen.

Erfolgt keine Benachrichtigung, behalten wir uns vor die volle Gebühr in Rechnung zu stellen.

Wird die Veranstaltung zehn Tage vorher abgesagt, behalten wir uns vor eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € in Rechnung zu stellen.

# Gemeinde Deggingen

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im und den Festplatz am Bürgerzentrum

## § 12

### Widerruf der Genehmigung

Die Verwaltungsstelle kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung des Saales im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentliche Interesse liegenden Gründen (z.B. Wahl) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist, außerdem dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde.

Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## § 13

### Benutzungsentgelt

Die Verwaltungsstelle erhebt für die Benutzung des Saales, der Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände Benutzungsgebühren gemäß nachfolgender Bestimmungen. Für den Festplatz am Bürgerzentrum wird ebenso eine Benutzungsgebühr gemäß nachfolgender Bestimmungen erhoben.

Gebührensschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

Das Entgelt und die Kautions sind 14 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

Das Entgelt enthält bereits Zuschläge für Nebenkosten, wie z.B. Heizung, Strom, Wasser.

Es gelten folgende Entgelte für die Benutzung des Veranstaltungstages bis zum nächsten Morgen 11:00 Uhr. Aufbau und Abbau in Absprache mit der Verwaltungsstelle.

Bürgersaalnutzung	150,- €
Trauzimmernutzung	50,- €
Nutzung des kleinen Saales	75,- €
Nutzung des mittlerer Saal	100,- €
Küchenbenutzung	50,- €
Reinigungspauschale Bürgersaal	60,- €
Reinigungspauschale Trauzimmer	30,- €
Reinigungspauschale kleiner Saal	40,- €
Reinigungspauschale mittlerer Saal	50,- €
Entgelt für die Leihe von Sektgläsern bei einer Trauung	25,- €
Festplatz	100,- €
Kautions	200,- €

Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 20 % auf die Benutzungsentgelte erhoben.

# Gemeinde Deggingen

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im und den Festplatz am Bürgerzentrum

Die Kautions wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden an der Einrichtung, inklusive mitbenutzter Küche, entstanden sind und die Räumlichkeiten in einem einwandfreien, sauberen, besenreinem Zustand hinterlassen werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Kautions einbehalten werden.

## **§ 14 In Kraft Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 03. März 2011 in Kraft.

Gemeinde Deggingen

Bürgermeister Weber